

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein • Postfach 24097 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende Frau Barbara Ostmeier
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 71 25
24171 Kiel

-per E-Mail -
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Hopfenstraße 2d
24114 Kiel
www.lfv-sh.de

Tel: 0431/200082-10
Fax: 0431/200082-11
Mail: arp@lfv-sh.de

Kiel, 15. Dezember 2021

Betr.: Ergänzung zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes - Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren (Gesetzesentwurf der Landesregierung Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Drucksache 19/3250)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes um einen Punkt ergänzen.

Folgender Punkt ist aus Sicht der Feuerwehren zu ändern / ergänzen:
Der § 15 – Kreis- und Stadtwehrführung – Absatz 6 sollte aus Sicht des Landesfeuerwehrverbandes im Brandschutzgesetz geändert werden.

Alte Formulierung:

(6) Die Stadtwehrführung 1. vertritt den Stadtfeuerwehrverband, 2. hat den Vorsitz des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und 3. wirkt auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der im Stadtfeuerwehrverband zusammengeschlossenen Feuerwehren hin. Die Stellvertretung der Stadtwehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

Neue Formulierung:

(6) **Die Stadtwehrführung hat die Aufsicht über die freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren in Abstimmung mit der Leitung der Berufsfeuerwehr,** 1. vertritt den Stadtfeuerwehrverband, 2. hat den Vorsitz des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und 3. wirkt auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der im Stadtfeuerwehrverband zusammengeschlossenen Feuerwehren hin. Die Stellvertretung der

Stadtwehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

Begründung:

- Der Vorschlag zur Änderung / Ergänzung spiegelt das tatsächliche Aufgabenspektrum wieder. Der Vorschlag steht in keinem Widerspruch zum Beispiel zum § 7 des Brandschutzgesetz, konkretisiert diesen und das Tätigkeitsfeld der Stadtwehrführungen. Diese Anpassungen sollten kein Problem darstellen, da sie schon heute in den Satzungen der StFV Kiel und Lübeck Bestand haben und als solche auch durch das MILIG genehmigt sind.

Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein bitte um Aufnahme der hiermit zugesandten Ergänzung zur Änderung der entsprechenden Passage im geplanten überarbeiteten Brandschutzgesetz.

Wir stehen natürlich für Fragen dazu gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Homrich
Landesbrandmeister